

“REGIONALE VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER SCHIFFFAHRT AUF DEN GEWÄSSERN DES LAGO D'ORTA”

(Erlassen mit Beschluss des Präsidenten des Regionalrates Nr. 2906 vom 1/7/1992 und ergänzt durch die verkündeten Modifikationen mit Beschluss des Präsidenten des Regionalrates Nr. 14/R vom 14/11/2001)

ART. 1

Zweck

1. Die vorliegende Verordnung regelt die Schifffahrt auf den Gewässern des Lago d'Orta, um die Sicherheit der Schifffahrt und des Badens, den Schutz des Ökosystems des Binnensees zu garantieren und die sozioökonomische Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft durch die Unterstützung des Tourismus vereint mit der Schutz der Kulturgüter und Umweltgüter zu fördern.

ART. 2

Schifffahrtsverbote

1. Die Schifffahrt und das Anlegen für alle Sportfahrzeuge mit einer Bruttotonnage über 6 Tonnen und einer Länge über 3,50 Metern ist verboten, ausgenommen für Fahrzeuge des öffentlichen Transportes, die entsprechend durch die Region Piemonte, Sektor Transport und Planung Infrastruktur autorisiert wurden

2. Der Aufenthalt an Bord von Sportfahrzeugen ist untersagt.

3. Die Schifffahrt mit jeglichem Fahrzeug, in den Röhrichtzonen und in den Zonen naturalistischer oder archäologischer Relevanz, sowie in dem Streifen von 100 Metern um diese herum, ist verboten.

4. Die Schifffahrt mit laufendem Motor auf der Wasserfläche des Sees, einschließlich zwischen der Küste und 100 Metern von derselben, ist verboten; die Durchquerung dieser Zone muss mit Rudern erfolgen.

5. Das Wassern und Starten von Wasserflugzeugen und andern Luftfahrzeugen ist, außer in Notfällen und für die öffentliche Ordnung, verboten.

ART. 3

Schutz des Küstenstreifens

1. Als Abweichung zu Art. 2, Absatz 4, ist am Küstenstreifen, bis zu einer Entfernung von 100 m vom Ufer, die Schifffahrt nur Wasserfahrzeugen mit Segeln, Rudern und Pedalen, Segelbrettern, den mit der professionellen Fischerei und Amateurfischerei beschäftigten Einheiten erlaubt. Diese Fahrzeuge müssen mit einer angemessenen Geschwindigkeit bei der Ausübung der Zugfischerei gesteuert werden.

2. In Abweichung zu Art. 2, Absatz 4 , ist es den Fahrzeugen mit Motor erlaubt, den Seestreifen wie im Art. 2, Absatz 4 über den kürzeren Weg (Senkrecht zur Küste) und mit einer Geschwindigkeit nicht über 7 km/h (ca. 4 Knoten) zu durchqueren.

3. Außer Kraft gesetzt

4. In Abweichung von Art. 2, Absatz 4 , ist den Bewohnern der Insel S. Giulio in der Seezone zwischen der Insel S. Giulio und der östlichen Seeküste, entlang dem Seestreifen einschließlich zwischen der Küste und 100 m vom selbigen entfernt, die Motorschiffsfahrt mit einer Geschwindigkeit nicht über 4 Knoten (7 km/h) erlaubt, nicht berücksichtigt sind hier die vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Art. 4, Abs. 2.

ART. 4

Geschwindigkeitsbegrenzungen der Wasserfahrzeuge

1. Auf den Wasserflächen, nach Artikel 2, Absatz 4, sind die Fahrer der Wasserfahrzeuge verpflichtet ihre Geschwindigkeit so zu regeln, dass sie keine Gefahr für Personen oder andere Fahrzeuge darstellen.

2. In keinem Fall darf die Geschwindigkeit während der Tageszeit die Obergrenze von 20 Knoten (37 km/h) und 4 Knoten (7 km/h) während der Nachtzeit überschreiten; davon ausgenommen sind die im Dienst befindlichen Fahrzeuge des Linienverkehrs und Fahrzeuge während der Probe- und Testfahrt, die von der Region Piemont, vom Bereich Transport und Planung Infrastruktur entsprechend autorisiert wurden.

3. Die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Wasserspiegel des Sees einschließlich der Küste und die 100 Meter von derselben darf nicht höher sein als 4 Knoten.

ART. 5

Anwendungsbereich

1. Die Vorschriften aus Artikel 2, 3 u d 4 finden bei den Aufsichtsfahrzeugen, den Rettungsfahrzeugen, sowie bei den Fahrzeugen, die entsprechend durch die Region Piemonte, Sektor Transport und Planung Infrastruktur autorisiert wurden, keine Anwendung.

2. Die Vorschriften aus Artikel 4, Absatz 2 finden bei Kontrollfahrzeugen, Fahrzeugen der Assistenz und Jury während der Durchführung von autorisierten Sportveranstaltungen keine Anwendung. Unverändert besteht die Pflicht die Schifffahrt derart durchzuführen, dass keine Gefahr für Personen und andere Fahrzeuge besteht.

3. Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels finden auf öffentlichen die Linienfahrzeuge in den Bereichen nach Art. 2, Absatz 3, keine Anwendung.

ART. 6

Kennzeichnung der Wasserfläche

1. Die Streifen, Objekt der Verbote und Schifffahrtsbegrenzungen, wie in den vorliegenden Artikeln, sind entsprechend durch Schwimmbojen gekennzeichnet.
2. Die Bojen werden folgendermaßen unterschieden:
 - zylindrische Boje mit gelber Farbe.
Kennzeichnet alle verbotenen und reglementierten Zonen
 - zylindrische Boje mit roter Farbe.
Kennzeichnet die Wasserskibereiche
 - rote Boje (kugelig, mehrfach konisch oder zylindrisch) mit gehisster roter Fahne.
Zeigt die Anwesenheit eines Unterwassersportlers beim Tauchen

ART. 7

Verhaltensmaßregeln bei der Schifffahrt

1. In der Schifffahrt haben die folgenden Fahrzeuge Vorfahrt:
 - a) Fahrzeuge, die für den öffentlichen Linienverkehr bestimmt sind
 - b) Fahrzeuge, die für die Erste Hilfe, die öffentliche Ordnung und die Aufsicht zuständig sind
 - c) Fahrzeuge, die mit der professionellen Fischerei beschäftigt sind.
2. Die Fahrzeuge mit Motor und Segel haben die Verpflichtung, sich mindestens 80 Meter von den Fahrzeugen des öffentlichen Linienverkehrs und den, mit der professionellen Fischerei beschäftigten Fahrzeugen entfernt zu halten.
3. Es ist in jedem Fall verboten, den Kurs der Fahrzeuge des öffentlichen Linienverkehrs zu versperren und die Anlegemanöver zu behindern, sowie die Fahrzeuge der professionellen Fischerei zu behindern.
4. Es ist verboten, im Kielwasser oder unterhalb einer Entfernung von 80 Metern den Zugfahrzeugen von Wasserskifahrer zu folgen.

ART. 8

Wasserski

1. Das Wasserskifahren ist in der Zeit von acht bis zwanzig Uhr, bei günstigem Wetter und ruhigem See, mit einer Mindestentfernung zur Küste von 100 Metern, ausgeschlossen auf den Wasserflächen der Insel S. Giulio und dem östlichen Seeufer, wo Wasserski ohnehin verboten ist, erlaubt.
2. Bei der Ausübung des Wasserskis sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Die Schiffsführer des schleppenden Fahrzeuges müssen in Begleitung einer schwimmerfähigen Person sein
 - b) die Abfahrt des Skifahrers, unter Berücksichtigung von Absatz 1, geschieht in von Badenden freien Wassern, von Schifffahrtseinheiten aus oder in eventuellen Schifffahrtskorridoren, die von zugelassenen Organen vorschriftsmäßig abgegrenzt und autorisiert wurden

- c) der seitliche Sicherheitsabstand zwischen dem Zugfahrzeug und anderen Einheiten muss über die Länge des Schleppseils hinausgehen.
- d) während der unterschiedlichen Phasen der Ausübung darf die Distanz zwischen dem Fahrzeug und dem Skifahrer nie unter 12 Metern liegen
- e) die Wasserskifahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung zur Umkehr der Gänge bei voller Fahrt und für den Leerlauf ausgestattet sein, sowie entsprechend der geltenden Vorschriften, ausgerüstet sein
- f) es ist mit diesen Fahrzeugen verboten, neben dem Fahrer und dem schwimmerfahrenen Begleiter, weitere Personen zu transportieren, sowie gleichzeitig zwei oder mehr Personen zu ziehen
- g) die Skifahrer müssen eine Rettungsweste tragen

3. Während der Ausübung des Wasserskis, abweichend von der Geschwindigkeitsbegrenzung nach Artikel 4, Absatz 2, ist es erlaubt einen Maximalgeschwindigkeit von 25 Knoten (ca. 46 km/h) zu erreichen.

4. Für die Wasserskischulen, Verbände und Sportvereine, gelten innerhalb der entsprechenden zugelassenen und durch die Region Piemonte, Sektor Transport und Planung Infrastruktur begrenzten Gebiete, die vorliegenden sportlichen Bestimmungen.

ART. 9

Verwendung von Surfbrettern

- 1. Das Fahren von Surfbrettern ist nur am Tage und bei guter Sicht, eine Stunde nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang, zugelassen.
- 2. Die Fahrer müssen das Wasserfahrzeug so steuern, dass keine gefährlichen Situationen entstehen und die Schifffahrt nicht behindert wird.
- 3. Die Fahrer sind verpflichtet Rettungswesten zu tragen.
- 4. Die Verwendung von Surfbrettern ist untersagt:
 - a) auf dem Kurs des öffentlichen Linienverkehrs
 - b) in den Häfen und in der Nähe derer Zugänge
 - c) in den reservierten Badezonen
 - d) in den nach Artikel 2, Absatz 3 geschützten Zonen
 - e) in den Wasserskikorridoren.

ART. 10

Das Baden

- 1. In den Hafenzonen und den Bereichen, die für die Ausübung sportlicher Praktiken vorgesehen sind, im Bereich der Anlegestellen für den Linienverkehr und deren Manövrierbereichen, den Schifffahrtskorridoren und in den geschützten Bereichen, nach Artikel 2, Absatz 3, ist das Baden verboten.
- 2. Es ist Pflicht eine rote Kappe zu tragen, für all die, die vorhaben weiter als 100 Meter von der Küste hinauszuschwimmen.

ART. 11

Das Tauchen

1. Diejenigen, die das Tauchen praktizieren sind angehalten, ihre Anwesenheit mittels Bojen wie in Artikel 6, Absatz 2, anzuzeigen und müssen von einer Hilfseinheit unterstützt werden.

2. Das Tauchen ist verboten:

- a) auf dem Kurs des öffentlichen Linienverkehrs
- b) in den Häfen und in der Nähe derer Zugänge
- c) in den reservierten Badezonen
- d) in den nach Artikel 2, Absatz 3 geschützten Zonen
- e) in den Wasserskikorridoren.

3. Die Verbote, wie in Absatz 2, finden im Notfall, bei der Ausübung der Aufgaben der Ordnungskräfte der Polizei, sowie bei der Ausübung professioneller Aktivitäten und wissenschaftlichen Untersuchungen, vorschriftsmäßig durch die Region Piemonte, Bereich Transport und Planung Infrastruktur autorisiert, keine Anwendung

ART. 12

Veranstaltungen

1. Jegliche Veranstaltungen auf dem See, ohne vorherige Autorisierung durch die Region Piemonte, Bereich Transport und Planung der Infrastruktur, sind verboten.

ART. 13

Ruhestörung

1. Es ist verboten auf dem See störenden Lärm über 70 Dezibel, gemessen aus 25 Metern Entfernung, zu provozieren.

ART. 14

Benutzung der Kais, der Stege und der Hafenstruktural

1. Es ist verboten:

- a) die Stege, Molen und Anlegestellen der Wasserfahrzeuge zur privaten Nutzung, einschließlich dem Fischfang, zu versperren und zu betreten
- b) den Fußgängerdurchgang auf den Stegen und den öffentlichen Molen in irgendeiner Weise zu versperren oder zu behindern

ART. 15

Instandhaltung und Versorgung

1. Es ist Pflicht, die Motoren aller Wasserfahrzeuge und die Serviceeinrichtungen in perfekter Leistungsfähigkeit zu halten.

2. Die Vorgänge zur Instandhaltung und Versorgung müssen derart durchgeführt werden, dass Verluste und Vergießen von Öl, Treibstoffen und anderen umweltgefährdende Substanzen ins Wasser unter Benutzung geeigneter Mittel oder Ausrüstung vermieden werden.

ART. 16

Müllentsorgung

1. Auf dem gesamten See, an den Ufern, an den Kais, Molen und Stegen ist es verboten, Fäkalienabwässer zu leeren und abzulassen, sowie festen oder flüssigen Müll jedweder Art zu hinterlassen.
2. Es ist gleichfalls verboten, Verbrennungsrückstände von Schmierölen, Waschwasser und jede gefährliche oder umweltschädigende Substanz ins Wasser abzulassen.
3. Die flüssigen oder festen Rückstände werden ausschließlich in dafür passenden, intakten Auffangbehältern in den entsprechenden vorgesehenen Strukturen auf dem Grund der kompetenten Organe, einschließlich der Kommunalverwaltung, gesammelt.

ART. 17

Verhaltensmaßregeln der Benutzer

1. Es ist verboten die Signalbojen, Hinweistafeln und die Tages- und Nacht-Signalvorrichtungen zu entfernen, zu verändern, zu verlagern, zu beschädigen oder leistungsunfähig zu machen.
2. In den Hafenzonen ist es verboten:
 - a) Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge, außer an den erlaubten Plätzen zu parken
 - b) die Ein- und Ausfahrtskorridore zu besetzen
 - c) die öffentlichen Wartungs- und Ordnungsarbeiten zu behindern.
3. Es ist verboten, die Wasserfahrzeuge außer an erlaubten und dafür vorgesehen Plätzen zu vertäuen, sowie die Wracks derselben an irgendeinem Ort des Ufers zu hinterlassen.

ART. 18

Wasserfahrzeuge und Boote zur Miete

1. Die Vermietung von, von Patenten befreiten Motorbooten, ist an Personen unter 16 Jahren verboten.
2. Die Vermietung von Segelfahrzeugen an Personen unter 14 Jahren ist verboten
3. Die Pächter der Sportfahrzeuge sind gehalten, die Benutzer über die allgemeinen Schifffahrtsregeln, sowie über die geltenden Vorschriften zu Schifffahrt auf dem See zu informieren
4. Die Pächter sind angehalten, eine Haftpflichtversicherung, im Sinne der betreffenden geltenden Regelungen, abzuschließen

ART. 19

Information

1. Die vorliegende Anordnung ist angeschlagen bei: den entsprechenden, die Schifffahrt betreffenden Autoritäten, den schwarzen Brettern der Küstengemeinden, den öffentlichen Hafengebieten, sowie in den Badegebieten und den Gebieten der privaten und öffentlichen schifffahrtlichen Aktivitäten.

2. Diejenigen, die vorhaben, auf dem Lago d'Orto zu fahren sind verpflichtet, an Bord ihres Fahrzeugs eine Kopie der vorliegenden Vorschrift mitzuführen und diese an einem sichtbaren Ort, wie durch den Sektor Transport und Planung Infrastruktur der Region Piemonte vorgesehen, auszuhängen.

3. Es ist für all diejenigen, die vorhaben auf den Wassern des Lago di Mergozzo zu fahren, verpflichtend, an Bord des Wasserfahrzeugs die entsprechende, jährlich kostenlos ausgegebene „Meldebescheinigung“ bei den bestimmten Behörden der Region Piemonte, Sektor Transport und Planung Infrastruktur, zu haben.

ART. 20

Aufsicht

1. Die Aufsicht zum Zweck der Befolgung der vorliegenden Anordnung, wird durch die, der geltenden Vorschrift entsprechend, vorgesehenen Organe durchgeführt.

ART. 21

Sanktionen

I. Wer auch immer die angeordneten Vorschriften der vorliegenden Verordnung nicht respektiert, erfährt die vorgesehenen Sanktionen der geltenden Regelungen

ART. 22

Allgemeine Vorschriften

1. Die Region Piemonte, durch den Sektor Transport und Planung Infrastruktur, behält sich vor, eingeschränkte Schifffahrtszeiten festzusetzen und/oder saisonbedingte Einschränkungen zu erlassen

ART. 23

Ausschlussregelung

1. Sofern nicht in der vorliegenden Anordnung vorgeschrieben, gelten die Vorschriften zur Binnenschifffahrt.